

§ 7.

Wer das Gewerbe eines Versteigerers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster A eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von dem Gemeindevorstande des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

In dem Buche dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit (§ 8 Abs. 3) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

§ 8.

Die dem Versteigerer erteilten und von ihm angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen. Auch sind die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür einzutragen.

Für ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Versteigerer auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen bewirkt werden.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, dem Gemeindevorstande zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§ 9.

Der Gemeindevorstand kann Versteigern, welche Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art führen, die Führung des Geschäftsbuchs A erlassen, sofern aus den Büchern die im Muster A vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind. Die nach kaufmännischer Art geführten Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; im übrigen finden auf sie die Vorschriften unter § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 bis 4 Anwendung.